

Geschäftsordnung der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie

Präambel

Für die nach §17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Fassung vom 06. November 2014, als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbstständigen Fachgruppen ist die Satzung der GDCh auch für die Liebig-Vereinigung für Organische Chemie bindend.

Sie nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in neuer Fassung durch schriftliche Abstimmung am 21.10.2022 angenommen und vom Vorstand der GDCh am 08.12.2022 genehmigt worden ist.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen Liebig-Vereinigung für Organische Chemie und ist eine Unterstruktur der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Vereinigung hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

In der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie schließen sich die an der Organischen Chemie Interessierten zusammen.

Ihre allgemeine Aufgabe besteht darin,

- Verständnis für die Organische Chemie zu wecken
- Forschungsrichtungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Organischen Chemie anzuregen
- das Fach Organische Chemie an den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern
- über wesentliche Veröffentlichungen, die Organische Chemie betreffend, und andere Aktivitäten auf diesem Gebiet zu informieren
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu fördern
- die Fortbildung im Bereich Organische Chemie zu fördern und in der Kommission für Fortbildung der GDCh aktiv mitzuwirken
- eine Brücke zwischen Schule, Hochschule und Beruf zu schlagen
- die Verbindung und Zusammenarbeit mit den anderen Disziplinen der Chemie zu fördern
- gemeinsame Projekte zwischen Hochschule und Industrie anzuregen
- den Kontakt zur Konferenz der Fachbereiche Chemie (KFC) zu halten.

Die Liebig-Vereinigung begleitet aktiv die kontinuierliche Weiterentwicklung

- der Curricula in allen Lehrbereichen der organischen Chemie
- der Bewertungsregeln für die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen und Kriterien für die Zulassung zum Promotionsstudium
- von Bewertungsmaßstäben für Lehrqualität
- und Konzepten für Sicherheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Ausbildung.

Sie arbeitet in diesen Aufgaben mit allen Fachstrukturen der GDCh und mit der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie eng zusammen.

Die Liebig-Vereinigung fördert den wissenschaftlichen Austausch aller Bereiche der organischen Chemie mit der anorganischen Chemie durch eine intensive Kooperation mit der Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie. Dies schließt die Planung und Durchführung gemeinsamer Symposien ein. Vorstand und Mitglieder der Wöhler-Vereinigung werden über Veranstaltungen und Vorhaben der Liebig-Vereinigung informiert und zur wissenschaftlichen Teilnahme eingeladen.

Sie unterstützt den GDCh-Vorstand

- bei der Definition zukünftig wichtiger und förderungswürdiger Forschungsfelder sowohl der Grundlagenforschung als auch für Bereiche mit Technologie-Transfer-Potential
- bei der Darstellung der Lehr- und Forschungsrelevanz nach außen
- bei der Werbung für die studentische Mitgliedschaft
- bei allgemeinen Kooperationsprojekten mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit ausländischen Hochschulen, aber auch Bereichen und Organisationen des allgemeinen Berufsfeldes.

Sie arbeitet dem GDCh-Vorstand zu

- bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kuratorien der Fachzeitschriften
- bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den GDCh-Vorstand
- bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die allgemeinen Auszeichnungen (Preise, Namensvorlesungen)
- bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Komitees, Kuratorien, Beiräten etc.

Sie arbeitet mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Universitätsprofessoren für Chemie (ADUC) in allen die Hochschulen betreffenden Fragen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Vereinigung besteht nicht. Sie hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) assoziierte Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der GDCh. Die Fachgruppenmitgliedschaften definieren sich über §6 der GDCh-Satzung.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in der Vereinigung ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 der GDCh-Satzung
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Vereinigung von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

Die GDCh-Geschäftsstelle verwaltet die Finanzmittel der Vereinigung. Der Jahresbeitrag der Vereinigung wird mit dem Mitgliedsbeitrag der GDCh und durch sie erhoben.

§ 6 Organe der Vereinigung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

Mitteilungen der Vereinigung werden auf der Homepage der Vereinigung und in den "Nachrichten aus der Chemie" veröffentlicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte alle zwei Jahre vom Vorsitz der Vereinigung oder in dessen Abwesenheit von der Stellvertretung, möglichst in Verbindung mit einer Tagung, einberufen werden.

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitz Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied der Vereinigung ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sicherer elektronische Wahlformen erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Vereinigung (siehe auch §§ 9 und 10)
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitz zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Vereinigung bekannt gegeben und der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, einer Stellvertretung und mindestens einem, aber nicht mehr als vier Beisitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder vergleichbar, sichere elektronische Wahlformen gewählt.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll berücksichtigen, dass die beiden folgenden Bereiche

- a) Hochschule, Forschungseinrichtungen, Behörden
- b) Industrie, freie Berufe

durch Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute der verschiedenen in der Vereinigung vertretenen Fachrichtungen sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Briefwahl oder eine vergleichbare sichere elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung, bzw. durch diese Brief- oder elektronische Wahl Nachfolgende zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitz, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung, vertritt die Vereinigung nach außen hin. Der Vorsitz beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann erforderlichenfalls Arbeitskreise einrichten und beruft deren Leitung, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennt. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Mitglieder bzw. über schriftliche oder elektronische Abstimmung der Vereinigung beschlossen wird.

Die Auflösung kann ferner auf Grund von § 17 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung eines möglichen Vereinigungsguthabens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Zwecke der Vereinigung.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder der Vereinigung. Diese Zustimmung gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fachgruppenmitglieder ergibt. Die Abstimmung kann ebenso schriftlich oder über vergleichbar sichere elektronische Wahlverfahren mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der sich beteiligenden Mitglieder erfolgen.

*Über schriftliche Abstimmung der Mitglieder angenommen am 21.10.2022
Vom GDCh-Vorstand befürwortet am 08.12.2022*